

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 5

18. Mai 1986

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 8. Juni 1986
  - 2) Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
  - 3) Zweiter Kirchlicher Ausbildungsabschluß
  - 4) Dienstinrichten

## Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 8. Juni 1986

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. April 1986  
AZ 52.14-6 Nr. 49

Nach dem Kollektenplan 1986 wird der „Tag der Diakonie“ am 2. Sonntag nach Trinitatis, 8. Juni 1986, begangen. Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden darf. Die Haussammlung darf vom 1. Juni bis zum 8. Juni 1986, die Straßensammlung vom 6. bis 8. Juni stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion in diesem Zeitraum durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials und sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der öffentlichen Sammlung.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen. Zum Tag der Diakonie 1985 wurden insgesamt 2,07 Millionen DM geopfert und eingesammelt.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25% des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25% für die Diakonie im Kirchenbezirk, bis spätestens 25. Juli 1986 an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, Heilbronner Straße 180, 7000 Stuttgart 1,

Konten: Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 2 133 250 (BLZ 600 501 01);

Postscheckkonto Stuttgart, Nr. 103 30-704 (BLZ 600 100 70)

zu überweisen. In entsprechender Weise bitten wir die „Diakonische Jahresgabe“ abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der „Diakonischen Jahresgabe“ – über die Bezirksopfersammelstelle – ist möglich und erwünscht.

D. Hans v. Keler

## **Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. April 1986  
AZ 54.100 Nr. 102

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. hat am 6. November 1985 eine Änderung der Satzung beschlossen. Der Oberkirchenrat hat dieser Änderung zugestimmt. Der Text der nunmehr geltenden Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Die als Beilage zum Kirchlichen Gesetz betr. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. vom 12. November 1969 (Abl. 43 S. 425) veröffentlichte Satzung des Diakonischen Werks wird hierdurch ersetzt.

I. V.

Dr. Dummler

## Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

### § 1

#### *Name, Sitz und Aufgabe des Vereins*

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.“ (im folgenden Diakonisches Werk genannt); er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen.
3. Das Diakonische Werk ist der freie Zusammenschluß der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Seine Aufgabe ist es, diakonische Kräfte zu wecken und zu stärken sowie die Zusammenarbeit aller Träger diakonischer Arbeit zu fördern. Als selbständiges Werk ist es offen für die Aufnahme diakonischer Einrichtungen von evangelischen Kirchen, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland gehören und im Bereich der Württembergischen Evangelischen Landeskirche tätig sind.
4. Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr und vertritt als solcher die Diakonie in der Öffentlichkeit. Es gehört zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und ist durch dieses auch mit der Ökumene verbunden.

### § 2

#### *Gemeinnützigkeit*

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 3

*Mitgliedschaft*

1. Als Mitglieder können dem Diakonischen Werk angehören:
  - a) die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie die von Kirchenbezirken gebildeten Verbände als Träger diakonischer Arbeit,
  - b) diakonische Einrichtungen, deren Träger zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind (Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. a.),
  - c) evangelische Landesverbände und deren Mitglieder, die in ihren Satzungen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk festlegen und die gemeinnützig sind. Die Mitgliedschaft eines solchen Mitglieds in einem Landesverband wird auf Antrag durch Beschluß des betreffenden Landesverbands erworben; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werks.
2. Die Kirchenbezirke und von ihnen gebildete Verbände werden Mitglieder durch Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 1 Buchst. b) und c) entscheidet der Landesausschuß.
3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Diakonischen Werks zu geschehen.
4. Ein Mitglied, das den Verein schädigt oder trotz Mahnung seinen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt, kann vom Landesausschuß ausgeschlossen werden. Es muß ihm zuvor Gelegenheit zur Anhörung durch den Landesausschuß gegeben werden.

## § 4

*Pflichten der Mitglieder*

1. Die in § 3 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk festzulegen,
  - b) in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen,
  - c) die Berufung und Abberufung ihrer Vorstände, Geschäftsführer und Leiter erst nach Anhörung des Diakonischen Werks vorzunehmen,
  - d) die Berufung und das Ausscheiden von Leitern ihrer Heime und Schulen dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
  - e) einen Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan rechtzeitig zu erstellen und die Rechnungs- und Wirtschaftsführung durch das Diakonische Werk prüfen zu lassen oder, wo die Prüfung durch einen vom Diakonischen Werk anerkannten Prüfer erfolgt, die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten dem Diakonischen Werk zur Einsichtnahme vorzulegen,

- f) dem Diakonischen Werk alle notwendigen Auskünfte über ihre Arbeit und Planung zu geben, insbesondere Kennzahlen zu ihrer wirtschaftlichen Lage mitzuteilen. Der Inhalt dieser Mitteilungspflicht wird vom Landesausschuß festgelegt,
  - g) bei beabsichtigten Satzungsänderungen vorher die Zustimmung des Diakonischen Werks einzuholen. Das Recht des Austritts (§ 3 Abs. 3) bleibt davon unberührt,
  - h) mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, daß deren Mindestinhalt mit den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses übereinstimmt und in ihren Satzungen eine entsprechende Verpflichtung aufzunehmen. Einrichtungen einer Freikirche sind an die arbeitsrechtlichen Ordnungen ihrer Freikirche gebunden. Der Landesausschuß kann ein Mitglied auf Antrag nach Anhörung der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen von der Verpflichtung befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt,
  - i) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in Einrichtungen einer Freikirche nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der Freikirche, zu bilden.
2. Im übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Selbständigkeit seiner Mitglieder auf ihren Arbeitsgebieten nicht berührt.

## § 5

### *Mitgliedsbeitrag*

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird vom Landesausschuß festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Rechnungsjahres fällig.

## § 6

### *Organe*

Organe des Diakonischen Werks sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesausschuß
- c) der Vorstand

## § 7

*Mitgliederversammlung*

1. In der Mitgliederversammlung hat jeder Kirchenbezirk und jeder von ihnen gebildete Verband zwei Stimmen. Kirchenbezirke und Verbände sollen in jede Mitgliederversammlung zwei Vertreter entsenden, wobei ein Vertreter nicht hauptberuflich in Kirche oder Diakonie tätig sein soll.
2. Die übrigen Mitglieder haben eine Stimme; soweit sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung (§ 9) mehr als 500 hauptberufliche Mitarbeiter haben, haben sie zwei Stimmen.
3. Mitglieder des Landesausschusses, die kein stimmberechtigtes Mitglied vertreten, nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

## § 8

*Aufgaben der Mitgliederversammlung*

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Diakonie und Richtlinien für die Arbeit,
  - b) regelmäßiger Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten der diakonischen Arbeit,
  - c) Feststellung von Aufgaben, die vom Landesausschuß und von der Geschäftsführung aufzugreifen sind,
  - d) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichts,
  - e) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - f) Wahl der Mitglieder des Landesausschusses (§ 10 Absatz 1 Buchstabe b),
  - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abberufen.

## § 9

*Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben werden.
2. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand in angemessener Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. a) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dies gilt vorbehaltlich Buchstabe b).
  - b) Zu einem Beschluß über die Abberufung des Vorstands, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist mindestens die Vertretung der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Mitglieder erforderlich. Kommt kein Beschluß zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen entscheidet. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.
  - c) Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen; bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall anders beschließen, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
6. Über jede Sitzung wird eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt, die allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

## § 10

### *Landesausschuß*

1. Der Landesausschuß besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) bis zu 20 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied zuwählen,
  - c) drei Mitgliedern der Württembergischen Evangelischen Landessynode, die von dieser für ihre Amtszeit gewählt werden,
  - d) einem Beauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der vom Landesbischof bestimmt wird,
  - e) einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen der evangelischen Freikirchen in Württemberg und nach Bedarf bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Landesausschuß für die Dauer seiner Amtszeit zugewählt. Die Zuwahl ist den Mitgliedern des Vereins alsbald mitzuteilen,
  - f) den Mitgliedern der Geschäftsführung mit beratender Stimme,

- g) einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk, das von dieser für ihre Amtszeit gewählt wird, mit beratender Stimme.
2. Bei den Mitgliedern Absatz 1 Buchstaben b) und e) sollen die verschiedenen Zweige der diakonischen Arbeit angemessen berücksichtigt werden.
  3. Die Mitglieder des Landesausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  4. Der Landesausschuß kann für einzelne Arbeitsgebiete aus seiner Mitte Unterausschüsse bilden, denen er neben der Vorbereitung seiner Beratungen auch einzelne Aufgaben zuweisen kann. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

## § 11

### *Aufgaben des Landesausschusses*

Aufgaben des Landesausschusses sind:

- a) Förderung der diakonischen Arbeit und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführer,
- c) Aufstellung einer Dienstordnung für die Geschäftsführung,
- d) Entwurf des Wirtschaftsplans,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Vorprüfung der Jahresrechnung,
- g) Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- h) Beschlußfassung über die zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
- i) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- k) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihm durch den Vorstand oder die Geschäftsführung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

## § 12

### *Einberufung und Beschlußfassung*

1. Die Sitzungen des Landesausschusses werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter anberaumt und geleitet. Der Vorstand muß den Landesausschuß einberufen, wenn drei Landesausschußmitglieder dies beantragen.
2. Zur Beschlußfähigkeit des Landesausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landesausschußmitglieder erforderlich.

3. Der Landesausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sofern der Landesausschuß nicht einstimmig anders beschließt.
4. Beschlüsse des Landesausschusses können auch im Umlauf gefaßt werden, wenn kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht. An der Beschlußfassung muß sich mindestens die Hälfte der Landesausschußmitglieder beteiligen; Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
5. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Über jede Sitzung wird eine vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt und allen Landesausschußmitgliedern mitgeteilt.

### § 13

#### *Vorstand*

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist durch § 11 nicht eingeschränkt.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf fünf Jahre vom Landesausschuß gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neugewählte Vorstand sein Amt antritt.
3. An den Beratungen des Vorstands können die Vorsitzenden der vom Landesausschuß gebildeten ständigen Unterausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 14

#### *Geschäftsführung*

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Hauptgeschäftsführer und der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern.
2. Der Geschäftsführung obliegen alle Aufgaben, die nicht von den Organen des Vereins wahrgenommen werden.
3. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Diakonischen Werks richten sich nach den in der Landeskirche und im Diakonischen Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen.

### § 15

#### *Fachverbände, Arbeitsgemeinschaften*

1. Die zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder gebildeten Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften sind an die Satzung und an die Beschlüsse

- der Organe des Diakonischen Werks gebunden. Im übrigen arbeiten sie nach den von ihnen beschlossenen Ordnungen.
2. Mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband bzw. zur jeweiligen Arbeitsgemeinschaft verbunden.
  3. Die Aufgaben der Fachverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere
    - a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter, die im gleichen Zweig diakonischer Arbeit tätig sind;
    - b) Mitwirkung bei der Planung der Arbeit der Mitglieder einschließlich Stellungnahme zu neuen Vorhaben und Änderungen ihres bisherigen Arbeitszweigs;
    - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen des Landesausschusses;
    - d) Stellungnahme bei Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
    - e) Mitwirkung bei den Aufgaben des Diakonischen Werks im jeweiligen Arbeitsgebiet.

## § 16

### *Arbeitsrechtsregelung*

1. Das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im diakonischen Dienst richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst; bei Einrichtungen einer Freikirche nach deren arbeitsrechtlichen Ordnungen.
2. Im Rahmen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes werden Aufgaben wahrgenommen von
  - a) dem Vorstand,
  - b) der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen (Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) und c),
  - c) der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk.
3. Einwendungen des Diakonischen Werks gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Vorstand; Einwendungen der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen oder der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk muß er weiterleiten. Dasselbe gilt für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission.
4. Der Vorstand, die Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen und die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk sollen die Beschlüsse und Arbeitsunterlagen der Arbeitsrechtlichen Kommission gleichzeitig erhalten.

## § 17

*Finanzierung*

1. Zur Finanzierung seiner Arbeit stehen dem Diakonischen Werk zur Verfügung:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Zuschüsse der Landeskirche und öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter,
  - c) Sammlungen, Spenden,
  - d) Erträge aus eigenem Vermögen.
2. Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.
3. Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 18

*Mitwirkung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*

1. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung der Landeskirche:
  - a) Wahl des Vorstands,
  - b) Wahl des Hauptgeschäftsführers,
  - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Auflösung des Vereins.
2. Versagt die Landeskirche bei Beschlüssen zu Absatz 1 Buchstaben d) und e) ihre Zustimmung, so kann diese durch erneuten Beschluß der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

## § 19

*Änderung des Vereinszwecks, Liquidation*

1. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Diese darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze verwenden.
3. Eine Änderung der Anfallsberechtigung (Abs. 2) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung und des Landesausschusses.

## Zweiter Kirchlicher Ausbildungsabschluß

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. April 1986  
AZ 54.60-5 zu Nr. 1147

Ergänzend zum Amtsblatterlaß vom 3. 12. 1985 (Abl. 51 S. 491 ff.) haben in den Jahren 1985/86 noch den **Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschluß** nach der Verordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindevdiakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. 46 S. 111) erreicht:

### a) Im Fachbereich Gemeindevdiakonie

[REDACTED]

[REDACTED]

**b) Im Fachbereich Jugendarbeit**

[REDACTED]

**Die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer** nach der Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff.) und der Ergänzungsverordnung vom 11.9.1984 (Abl. 51 S. 222 ff.) haben bisher im Jahr 1986 bestanden und somit den Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschluß erreicht:

[REDACTED]

I. V.  
Dr. Dummler

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] zum Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 7. Januar 1986 zum Oberstudienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 24. Februar 1986 zum Oberstudienrat ernannt.

[REDACTED] - Missouri-Synode -, wurde mit Ablauf des 31. März 1986 auf seinen Antrag aus dem ständigen Pfarrdienst entlassen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1986 zur Übernahme eines Dienstes in der Industriemission in Tema/Ghana über das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland für die Dauer von 6 Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1986

zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor:

[REDACTED];  
zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]  
zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED]  
zum Kirchlichen Oberfinanzrat

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 10. April 1986

zum Kirchlichen Amtmann

- mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Hirsau, Dek. Calw;
- mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]  
auf die Pfarrstelle Erligheim-Höfen, Dek. Besigheim;
- mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Sulgen, Dek. Sulz;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 [REDACTED], auf die Pfarrstelle für Gemeindebezogene Akademiarbeit bei der Evang. Akademie Bad-Boll;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle Hebsack, Dek. Schorndorf;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Oberensingen, Dek. Nürtingen;
- mit Wirkung vom 1. August 1986 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Hohenmemmingen-Sachsenhausen, Dek. Heidenheim;
- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Herrenberg-Mitte;
- mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Industrie- und Sozialpfarrstelle Stuttgart bei der Evang. Akademie Bad Boll;
- b) in den Ruhestand versetzt:
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 [REDACTED]  
[REDACTED]
- mit Wirkung vom 1. August 1986 [REDACTED]  
[REDACTED]
- mit Wirkung vom 1. Januar 1987 [REDACTED]  
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichtserstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 60050000)

Nr. 2003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 60050101)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070)